

Allgemeine Geschäftsbedingungen der deltaCAD GmbH (nachfolgend deltaCAD)

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Vertragsverhältnis zwischen deltaCAD und allen Geschäftspartnern, welche Lieferungen und Leistungen der deltaCAD GmbH in Anspruch nehmen. Ergänzt werden diese AGB durch die Vereinbarungen in den Lizenzverträgen der Produktlinien FM2000 und FMdesign und damit verbundenen Wartungsverträgen, vertragliche Leistungsbeschreibungen in Spezifikationen, die Teilnahmebedingungen für Training und die aktuelle Dienstleistungspreisliste.

Abweichende und insbesondere diesen Bedingungen entgegenstehende AGB gelten nur im Falle schriftlicher Anerkennung durch deltaCAD.

deltaCAD kann diese AGB, die Lizenz- und Wartungsverträge der Produktlinien FM2000 und FMdesign, vertragliche Leistungsbeschreibungen in Spezifikationen, Teilnahmebedingungen für Training und die aktuelle Dienstleistungspreisliste ändern. Die Änderungen werden deutlich in den Dokumenten hervorgehoben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn die Geschäftspartner nicht innerhalb einer Frist von 1 Monat widersprechen.

Angebote der deltaCAD sind stets freibleibend und unverbindlich. Die in Prospekten, Preislisten und sonstigen schriftliche Unterlagen oder in Angeboten enthaltene Angaben, wie insbesondere technische Daten und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich. Sie stellen keine Zusicherung oder Garantiezusage, welcher Art auch immer, dar.

Bestellungen sind für deltaCAD nur verbindlich, soweit sie bestätigt wurden oder man ihnen durch Übersendung der Ware nachgekommen ist. Bei Verwendung der gelieferten Ware sind Schutzrechte Dritter zu beachten.

2. Liefer- und Leistungszeit

Die von deltaCAD genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Alle Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Teillieferungen sind zulässig.

Solange der Geschäftspartner mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist, ruht die Lieferpflicht seitens deltaCAD.

Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist ist Lieferverzug erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist gegeben.

3. Preise

Für die Berechnung gelten stets die am Tage der Lieferung gültigen Preise. Sind diese höher als bei Vertragsabschluß, ist der Kunde berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag hinsichtlich der noch nicht abgenommenen Ware zurückzutreten.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt - als solche gelten die Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können - suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung.

Überschreiten sich daraus ergebende Verzögerungen den Zeitraum von sechs Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche gegen deltaCAD bestehen nicht.

5. Zahlung

Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen der deltaCAD sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe von 5 % -Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.

Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Geschäftspartners ist deltaCAD - unbeschadet sonstiger Rechte - befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

Aufrechnung Aufrechnung oder Zurückbehaltung sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

6. Versand

Der Versand erfolgt nach Wahl von deltaCAD. Die Gefahr geht auf den Geschäftspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zum Zwecke der Versendung das Lager von deltaCAD verlassen hat.

7. Gewährleistung

Der Geschäftspartner hat die gelieferte Ware auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Wareneingang schriftlich mitzuteilen. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel sind innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Bei Versäumung der Rügefrist kommt eine Gewährleistung für die davon betroffenen Mängel nicht in Betracht.

Werden Betriebsanweisungen nicht befolgt oder Änderungen an den Produkten vorgenommen, entfällt jede Gewährleistung. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Abtretung Sämtliche Ansprüche, die sich gegen deltaCAD richten, sind ohne schriftliche Zustimmung nicht abtretbar und können ausschließlich vom Kunden selbst geltend gemacht werden.

8. Haftungsbeschränkung, Schadensersatz

Soweit gesetzlich zulässig haftet deltaCAD unabhängig vom Rechtsgrund nur für Schäden, die in grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Weise durch Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht wurden. deltaCAD haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden. Die Haftung der Parteien ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen jede Partei aufgrund der ihr bei Vertragsschluss bekannten Umstände rechnen musste. Bei Fehlen von zugesicherten, schadensstiftenden Ereignissen ist die Verpflichtung der deltaCAD zur Leistung von Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, begrenzt auf den Rechnungswert der an dem schadensstiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Dienstleistungsmenge.

Die vorstehenden Haftungsfreizeichnungen und -begrenzungen gelten nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

9. Export

Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Falle eines Exportes der Vertragswaren die Bestimmungen des US-amerikanischen und/oder deutschen Außenwirtschaftsrechts zu beachten. Dies gilt gleichermaßen für die Lieferung in Länder, an Empfänger oder zu Zwecken, von welchen der Vertragspartner weiß oder wissen muss, dass sie der außenwirtschaftsrechtlichen Kontrolle unterliegen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Baierbrunn bei München. Ist der Geschäftspartner Kaufmann, so ist der Gerichtsstand München.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.